



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

---

## Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2017)

über die am **Donnerstag, den 10. August 2017** im Sitzungssaal der Gemeinde  
stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:45 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG  
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD  
GR Michael SALENTINIG

GR Vinzenz BRANDSTÄTTER  
GR Werner HUBER

GR Ing. Christian UNTERWEGER  
GR Josef ISTENIG jun.

GR Helmut BRANDSTÄTTER (ab 18:08 Uhr)

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

#### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

#### **Ersatzmitglieder:**

Hr. Dietmar FISCHER für GR Gert WALTER  
Fr. Monika REITER für GR Heidemarie AMPFERTHALER

#### **Entschuldigt waren:**

GR Gert WALTER  
GR Heidemarie AMPFERTHALER

#### **Unentschuldigt waren:**

-X-

## **Tagesordnung:**

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge und Anfragen
4. Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Sport, Kultur und Personal: Neuwahl Obmann
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Elektrikerleistungen – Regiestunden – Stundensätze-NEU und Aufhebung Gebietsaufteilung
7. Freischwimmbad Flattach – Tarif für Wochenkarte – Abänderung
8. Kanalgebühren: Kanalanschlussbeitrag lt. GRB. vom 28.11.2016 – Abänderung
9. Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH: Kapitalbeitrag – Genehmigung
10. Volksschule Flattach:
  - a) Assistenzbedarf für Schuljahr 2017/2018 – teilweise Übernahme Personalkosten
  - b) Pädagogische Hilfskraft Mai-Juni 2017 – Übernahme Personalkosten
11. Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ – Gemeindebeitrag 2017
12. Straße Innerfragant – Hochwurten: Vertrag KELAG – Gemeinde Flattach vom 22.09.2005 über Befahren der Weganlage mit Fahrrädern – Side-Letter – Genehmigung
13. Besamungsabrechnung-NEU ab 01.01.2018: Umstellung der Verrechnung gem. Tierzuchtförderungs-VO
14. Thomas und Tanja Laßnig, Außerfragant 112: Ansuchen um Beitrag zur Wegasphaltierung
15. Bienenzuchtverein Flattach: Antrag auf Gewährung einer Bestäubungsprämie
16. Fa. RKM – Erstellung Breitband-Masterplan
17. Kärntner Feuerwehr GmbH: Leasingvertrag Tanklöschfahrzeug 4000 L – Rückkaufangebot
18. Schülertransport 2017/2018 – Auftragsvergabe
19. Trachtenkapelle Flattach: Projekt „Bläserklasse“ (SJ 2017/18 und 2018/19) in der Volksschule Flattach – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
20. Güterweg Laas-Grafenberg: Asphaltierungs- und Planiearbeiten – Übernahme des nicht geförderten Eigenanteiles – Beschluss
21. A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“
  - a) Beschluss Vorhaben
  - b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan
22. A.o. Vorhaben „Sanierung Kulturhaus 2017“
  - a) Beschluss Vorhaben
  - b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan
23. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Michael PUSSNIG** und **GR Ing. Christian UNTERWEGER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

a)

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Liste TAFF für die Einladung zum Grillen im Anschluss an die heutige Sitzung.

b)

Bgm. Schober ersucht GR Goritschnig, Ersatzgemeinderat Franz Wallner im Namen des Gemeinderates die besten Genesungswünsche nach seinem schweren Arbeitsunfall zu überbringen.

c)

Der Bürgermeister berichtet über das starke Interesse der Schultz-Gruppe, im Schigebiet einige weitere Projekte (Pistenbau etc.) zu realisieren. Getrübt werden diese Bemühungen durch das jüngste Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt, wonach die Mölltaler Gletscherbahnen von den erhaltenen SBZ-Mitteln in Höhe von € 750.000 zur Errichtung eines Speicherteiches aufgrund des Nicht-Erfüllens der „Bettenbauklausel“ nunmehr einen Betrag von € 250.000 dem Land Kärnten refundieren müssen.

d)

Beim Schilift Fragant-Schattseite zeichnet sich nach längeren Verhandlungen nunmehr ein positives Ergebnis dahingehend ab, dass einvernehmlich ein Zusatz zum bestehenden Vertrag erarbeitet wird, sodass eine Attraktivierung des bestehenden Angebotes wieder möglich ist.

e)

Hinsichtlich der unlängst an der Hochwurtenstraße entstandenen Schäden lobt der Bürgermeister die äußerst gute Zusammenarbeit mit der KELAG.

f)

Die weitere Sanierung der L20a-Fraganter Straße soll im Mai 2018 starten, wobei seitens des Landes bis dato ein Betrag von € 100.000 zugesichert wurde. Hinzu kommt der noch nicht verbaute Gemeindeanteil in Höhe von rund € 340.000. DI Tuppinger (Leiter SBA Spittal/Drau) sicherte seine Bemühungen dahingehend zu, denn Landesbeitrag noch weiter zu erhöhen, um im Frühjahr 2018 einen substanziellen Streckenabschnitt in Angriff nehmen zu können.

g)

Die Innensanierung der VS Flattach ist in Abstimmung mit dem Schulbaufonds für 2019/2020 avisiert. Das Bestandskonzept wurde durch BM DI Egger-Weixelbraun erfasst bzw. steht mittlerweile digital zur Verfügung.

h)

Ebenso soll die Sanierung des Schiliftes Fragant in Angriff genommen werden (Stromversorgung-NEU, Schneekanonen, etc.).

i)

Beim Projekt „Themenweg Großfragant“ bestehen nach wie vor unterschiedliche Rechtsstandpunkte der Gemeinde Flattach bzw. der LAG-Region. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde der Gemeinde bestätigt, dass die erfolgte Ausschreibung ungültig bzw. vom Land zugesicherte Fördermittel (€ 60.000) nur vom Land – und nicht von der LAG-Region – zurückgenommen werden können.

j)

Lt. Hebesatzliste 2017 wird dem Sportsponsoring Flattach für 2017 ein Betrag in Höhe von € 4.500,00 gewährt, welcher lt. Bürgermeister nunmehr angewiesen wird.

k)

Hinsichtlich der Betreuung des Radweges durch „FamiliJa“ ergeben sich Probleme hinsichtlich der Arbeitseinteilung, obwohl die Arbeitsleistung an sich als zufriedenstellend bewertet werden kann.

**TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

### **TOP 3: Anträge und Anfragen**

a)

GR Helmut Brandstätter bemängelt den seiner Ansicht nach unzufriedenstellenden Informationsfluss des Bürgermeisters zum Projekt „Themenweg Großfragant“.

Dazu erklärt Bgm. Schober, dass er zu diesem Projekt im Gemeinderat regelmäßig berichtet hat bzw. alle Unterlagen dazu von jedem Mandatar offen eingesehen werden können.

b)

GR Helmut Brandstätter spricht wiederholt die seiner Ansicht nach unbefriedigende „WC-Lösung“ im Bereich „Raggaschlucht“ an.

Vize-Bgm. Gugganig betont daraufhin, dass in letzter Zeit rund um das Naturdenkmal mehr Akzente gesetzt wurden, als in den 20 Jahren davor, wo Brandstätter Mitglied des Gemeinderates war.

Brandstätter wirft dem Bürgermeister dazu ein „fehlendes Konzept im Sinne der Gäste und der Anrainer“ vor.

An dieser Stelle entwickelt sich eine lebhafte Diskussion zu diesem Thema.

c)

GV DI Vierbauch erkundigt sich zum Thema „9 Plätze – 9 Schätze“, wo die „Raggaschlucht“ nominiert wurde bzw. bereits Dreharbeiten erfolgt sind.

Vize-Bgm. Gugganig erklärt dazu, dass die Aufnahmen abgeschlossen sind bzw. weitere Infos folgen werden.

**TOP 4: Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Sport, Kultur und Personal: Neuwahl Obmann**

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015 erfolgte unter TOP 6 die Bildung und Wahl der Ausschüsse i.S. § 26 der K-AGO.

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sind dabei vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen.

Unter anderem wurde der Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Sport, Kultur und Personal gebildet, und die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses mit fünf festgesetzt.

Aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge wurden folgende GR-Mitglieder als Obmann und sonstige Mitglieder des Ausschusses für gewählt erklärt:

Obmann: GR Michael SALENTINIG (ULF)  
Mitglied: GR Elfriede RUMBOLD (ULF)  
Mitglied: GR Ing. Christian UNTERWEGER (TAFF)  
Mitglied: GR Adolf GUGGANIG (ULF)  
Mitglied GR DI Karin VIERBAUCH (TAFF)

Nunmehr tritt die Fraktion ULF den ihr in diesem Ausschuss zustehenden Obmann freiwillig an die Fraktion TAFF ab. Weiters besteht innerhalb der Fraktion TAFF die Absicht, Fr. GR DI Karin VIERBAUCH als neue Obfrau für diesen Ausschuss zu wählen. Diese Wahl hat wieder der Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen bzw. ist das damit verbundene Prozedere analog jenem aus der konstituierenden Sitzung vom 26.03.2015

Die entsprechenden Wahlvorschläge (siehe ANLAGE 1 und 2 zur ggst. Niederschrift) werden im Rahmen der heutigen Sitzung eingebracht. Gemäß § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 K-AGO werden die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung geleistet.

Gemäß § 24 Abs. 2 K-AGO werden die seitens der Fraktion TAFF vorgeschlagenen Personen vom Vorsitzenden als Obfrau und Mitglied des Ausschusses sowie die seitens der Fraktion ULF vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Ausschusses wie folgt für gewählt erklärt:

Obfrau: GR DI Karin VIERBAUCH (TAFF)  
Mitglied: GR Michael SALENTINIG (ULF)  
Mitglied: GR Elfriede RUMBOLD (ULF)  
Mitglied: GR Ing. Christian UNTERWEGER (TAFF)  
Mitglied: GR Adolf GUGGANIG (ULF)

## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

a)

### Schulobst und –gemüseprogramm 2017/2018 in der VS Flattach:

Bereits im Herbst 2014 hat die Gemeindevertretung dieses Projekt durch Übernahme eines damaligen Kostenanteiles pro Kind und Schuljahr von € 2,80 unterstützt.

Auch im kommenden Schuljahr 2017/2018 soll diese Aktion wieder stattfinden. Der Kostenanteil pro Kind beträgt dazu € 3,40 pro Schuljahr.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das Schulobst und –gemüseprogramm 2017/2018 umzusetzen.

b)

### Bauhof Flattach – Frontaufsitzmäher „GRILLO“:

Im Mai 2017 wurde dieses Gerät angekauft bzw. liegt dazu nachstehende Rechnung vor:

Fa. PIRKER Gartentechnik	€ 31.000,00
9814 Mühldorf	(inkl. 20 % Ust.)
Re-Nr. 50455 vom 18.05.2017	

Nach Abstimmung mit SB Mag. Dullnig erfolgt die Anschaffung über die „Raggaschlucht“ um den Umsatzsteuervorteil zu lukrieren.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

c)

### Besprechungsraum im 1. Stock – Möbel:

Zur Einrichtung des neu adaptierten Besprechungsraumes im 1. Stock des Gemeindeamtes wurden von nachstehenden Firmen im Wege des Baudienstes Angebote eingeholt:

BENE Büromöbel, 9020 Klagenfurt a.W.  
HALI Büromöbel GmbH, 9020 Klagenfurt a.W.  
Möbelwerk Svoboda GmbH & Co. KG, 9020 Klagenfurt a.W.  
Büromöbel NEUDÖRFLER, 7201 Neudörfl  
BLAHA Office, 2100 Korneuburg

Als Billigstbieter ist die Fa. BENE GmbH mit einem Angebotspreis von € 4.950,00 inkl. 20 % Ust. hervor gegangen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Auftrag mit einer Angebotssumme von € 4.950,00 inkl. Ust. an die Fa. BENE zu erteilen.



d)

Baudienst VG Spittal/Drau: Technikerleistungen und Leistungsbeitrag 2016:

Seitens des Baudienstes wurden nachstehende Rechnungen gelegt bzw. liegen zur Genehmigung vor:

Technikerleistungen, die nicht nach den festgesetzten Prozentsätzen abgerechnet werden können bzw. nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden:

Bauvorhaben: „Raggaschlucht“ – Holzlagerhütte  
Februar 2016 – Einreichplanung  
3 Stunden à € 41,00 € 123,00

Leistungsbeitrag für gemeindliche Bauvorhaben (Leistungszeitraum 2016)  
Sanierung Gemeindeamt € 5.635,23

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

e)

„Raggaschlucht“ – Leistungen für Werbung, Marketing, Workshops etc.

Folgende Rechnung der TG Mölltaler Gletscher liegt zur Genehmigung vor:

Tourismugemeinschaft Mölltaler Gletscher OG € 24.000,00  
Flattach 99, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 130/17 vom 03.05.2017

Diese Rechnung (analog der Vorgehensweise in den vergangenen Jahren) ist als Acontozahlung für das Jahr 2017 zu sehen. Die Differenz auf einen Betrag von € 43.290,00 soll auch heuer wieder nach dem Ende der „Raggaschlucht-Saison“ angewiesen werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

f)

Kanzlei SB Mag. Dullnig, Kleindorf 64 – Abrechnung von Dienstleistungen

Hinsichtlich

- des Jahresabschlusses 2015 zur „Raggaschlucht“ (Bilanz) inklusive Steuererklärungen 2015
- der Umsatzsteuer- und Kraftfahrzeugsteuererklärung 2015
- der Betreuung und Abwicklung der Betriebsprüfung

wurde durch den Steuerberater via Re-Nr. 225 vom 26.06.2017 eine Honorarnote in Höhe von € 2.887,80 inkl. 20 % Ust. gelegt. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

g)

Volksschule Flattach – Erstellung von Bestands- und Fluchtwegplänen

BM DI Patricia Egger-Weixelbraun hat per 22.06.2017 (Re-Nr. 05/17) eine Honorarnote in Höhe von € 3.504,00 inkl. 20 % Ust. über die Erstellung von Bestands- und Fluchtplänen gestellt.

Dieses Planwerk gilt als Grundlage für das zu erarbeitende Raumfunktionsprogramm hinsichtlich der anstehenden und beabsichtigten Innensanierung der Volksschule im Wege des Kärntner Schulbaufonds.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

h)

Elektro-Umbauarbeiten Gemeindeamt OG, Außenbeleuchtung Gehweg und Bewegungsmelder im KG:

An der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Rechnung nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Folgende Rechnung liegt dazu zur Genehmigung vor:

Fa. Elektro Brandstätter	€ 3.317,18
Flattach 112, 9831 Flattach	inkl. 20 % Ust.
Re-Nr. A0171-17 vom 08.03.2017	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

i)

Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) Flattach:

Zur Anschaffung von Geschirr, Geschirrtüchern, Schürzen und Küchenhandtüchern liegt ein Angebot der Fa. Piller in Höhe von € 1.030,68 inkl. Ust. vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Auftrag an die Fa. PILLER zu erteilen.

j)

Geogitter – Stützmaßnahme:

Im Bereich der Zufahrt „Weissenstein“ in Außerfragant (Nähe „Bergbrücke“) ist eine Wegabsatzung aufgetreten. Im Wege des Baudienstes wurde eine entsprechende Ausschreibung zur Herstellung einer Stützmaßnahme (Geogitter) durchgeführt.

Der Prüfbericht/Vergabevorschlag vom 12.06.2017 lautet wie folgt:



Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

## **BAUDIENST**

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail  
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax  
050 536-62339

verantwort. Sachbearbeiter  
DI(FH) Hubmann/S

Telefon/DW  
050 536-62262

Gemeindeamt  
Flattach  
Nr. 73  
9831 Flattach

Mobil  
0699 19 800 984

Datum  
12. Juni 2017

### **FLATTACH – GEOGITTER Stützmaßnahme**

#### **PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG**

Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend o. a. Bauvorhaben.  
Die Leistungen wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Nachstehende Firmen wurden eingeladen, eine Preisauskunft abzugeben:

- › PORR GmbH, 9020 Klagenfurt
- › Swietelsky BaugesmbH, 9701 Rothenthurn
- › STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau
- › Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern
- › Erdbau Fürstauer, 9814 Mühldorf
- › Rindler Erdbau, 9815 Kolbnitz
- › ETM Bau, 9821 Obervellach

Die geprüften Ergebnisse inkl. MwSt. lauten:

1. Fürstauer Bau GesmbH, 9841 Winklern	€	39.239,03
2. STRABAG AG, 9800 Spittal/Drau	€	48.182,89
3. PORR Bau GmbH, 9990 Nußdorf-Debant	€	54.449,66

4. ETM Bau GmbH, 9821 Obervellach	€	64.218,00
5. Erdbau Fürstauer GmbH, 9814 Mühldorf	€	74.250,00
6. SWIETELSKY Bau GesmbH, 9701 Rothenthurn	€	88.958,81

Anmerkungen:

- Die Prüfung der Preisauskünfte ergab keine Beanstandung.

Vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau wird zudem angemerkt, dass mit den Bietern über den gesamten Auftragsinhalt (Leistung/Preis) noch verhandelt werden kann.

Sie werden gebeten, uns das Ergebnis der Arbeitsvergabe bzw. die weitere Vorgehensweise bekanntzugeben.

Freundliche Grüße

Für den gf. Obmann:

*(elektronisch übermittelt,  
daher ohne Unterfertigung)*

Martin Messner

Über die Vergabe der Arbeiten möge der Gemeinderat befinden. Eine Kostenbeteiligung der Österreichischen Bundesforste AG (ÖbF) sowie der AG Nachbarschaft Außerfragant bzw. den Weginteressenten wird angestrebt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, den Auftrag nach Vorliegen eines detaillierten und finalisierten Kostenschlüssels mit einer Auftragssumme von € 39.239,03 inkl. Ust. an die Fa. Fürstauer Bau GesmbH, 9841 Winklern, zu vergeben.

k)

Sanierung L20a – Fraganter Straße – rechtsanwaltliche Vertretung

Hinsichtlich der rechtsanwaltlichen Vertretung der Gemeinde Flattach gegenüber dem Land Kärnten im Zusammenhang mit der Sanierung der L20a – Fraganter Straße wurde durch RA Dr. Mario Petutschnig, 9500 Villach, per 28.03.2017 eine Honorarnote in Höhe von € 840,00 inkl. Ust. gelegt.

Da diese Rechnung in der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde keine Deckung findet (aktives Vorgehen der Gemeinde) wäre diese Rechnung durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

l)

Frontaufsitzmäher „GRILLO“ – KFZ-Haftpflichtversicherung

Folgende Versicherungspolizze liegt zur Genehmigung vor:

DONAU Versicherung  
Polizze C5-I931.233-0 (KFZ-Haftpflichtversicherung)  
Jahresprämie: € 689,81

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Versicherungspolizze zu genehmigen.

m)

Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) 2016/2017 – Abrechnung:

Vereinbarungsgemäß – siehe GR-Beschluss vom 125.04.2016, TOP 22 – wurde die GTS Flattach 2016/2017 im Wege des Familienforums Mölltal abgewickelt, und nunmehr per 13.07.2017 nachstehende Abrechnung für das Schuljahr 2016/2017 gelegt:



Obervellach, 13.07.2017

An die  
 Gemeinde Flattach  
 Flattach 73  
 9831 Flattach



**Rechnung Schulische Tagesbetreuung Volksschule Flattach**

Vereinbarungsgemäß erlauben wir uns für die Durchführung der Schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Flattach für den Zeitraum 2016-2017 die Abrechnung vorzulegen:

	Einnahmen in €	Vorschreibung in €
Verwaltungsbeitrag an Familija		3.000,00
Personalkosten Granitzer Lisa		13.192,29
Personalk. Vertretungsleistung Steiner Carina		593,69
Pauschalbetr. f. Nachm.jause etc.		
lt. Vereinbarung v. 3.5.2017		500,00
a conto Zahlung v. 7.2.2017	6.000,00	
vorgeschriebene Elternbeiträge	4.840,00	
	10.840,00	17.285,98
offene Differenz	<b>6.445,98</b>	

Wir bitten um Überweisung von € 6.445,98 auf unser Konto bei der Ktn. Sparkasse, IBAN AT13 2070 6026 0004 9072.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit.  
 Mit freundlichen Grüßen

*Ursula Blunder*  
 Mag. <sup>a</sup> Ursula Blunder



9821 Obervellach 32, Tel. 04782/25 11  
 Fax 04782/299 11  
 E-Mail: familija@rkm.at  
 www.familija.at

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Abrechnung zu genehmigen.

n)

VS Flattach – Malerarbeiten:

Im Zusammenhang mit der Lieferung der Möbel für die GTS-Räumlichkeiten in der VS Flattach (einschließlich Werkraum) wurde die Malerei Gregor Guggenberger, Flattach 83, 9831 Flattach beauftragt, die beiden GTS-Gruppenräume sowie den Werkraum auszumalen.

Nach Abschluss dieser Arbeiten wurde seitens der Malerei mit Rechnung-Nr. 30 vom 06.08.2017 ein Betrag von € 1.539,60 inkl. Ust. gelegt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Rechnung zuzüglich einiger noch hinzu kommender hundert Euro (Restarbeiten) zu genehmigen.

n)

Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) – Anschaffung Möbel:

Im Zusammenhang mit der Lukrierung eines einmaligen Infrastrukturzuschusses in Höhe von € 55.000 (Anschaffung Möbel, Adaptierung Werkraum, Installierung Akustikdecken etc.) liegt nach erfolgter Lieferung und Montage nunmehr nachstehende Rechnung zur Genehmigung vor:

Fa. PILLER Schul- und Objekteinrichtungen GmbH  
Schusterbergweg 83, 6020 Innsbruck  
Re-Nr. 14285 vom 25.07.2017

€ 44.672,98  
(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

**TOP 6: Elektrikerleistungen – Regiestunden – Stundensätze-NEU und Aufhebung Gebietsaufteilung**

GR Helmut Brandstätter nimmt aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil bzw. zieht vorab das nachstehende Schreiben vom 12.05.2017 vollinhaltlich zurück.

Die Firma Elektro Brandstätter, Flattach 112, ist mit Schreiben vom 12.05.2017 an die Gemeindevertretung mit dem Ersuchen herangetreten, die Stundensätze für diverse Regiearbeiten wie folgt anzupassen.

Anmerkung:

Aufgrund der derzeit bestehenden „Gebietsaufteilung“ zwischen den Firmen Elektro Brandstätter und H.A. Ampferthaler Elektro GmbH wäre diese Anpassung auch für Regiearbeiten der Fa. Ampferthaler zu tätigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die bestehende „Gebietsaufteilung“ zwischen den Firmen H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH und der Fa. Elektro Brandstätter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zu Beginn jeden Jahres werden die beiden Firmen sowie die Fa. Elektro Hartlieb (Spittal/Drau) um Bekanntgabe ihrer Regie-Stundensätze für das laufende Jahr ersucht. Diese Stundensätze werden sodann an den Billigstbieter zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten durch den Gemeinderat vergeben. Jeweils aktuelle Projekte werden weiterhin wie gewohnt ausgeschrieben.





## ELEKTRO BRANDSTÄTTER

9831 Flattach 112 Tel. 04785/318 FAX . 04785/3184  
INSTALLATIONEN SERVICE REPERATUREN SAT EDV ANLAGEN VERKAUF

An den  
Gemeinderat Flattach

9831 Flattach 73

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	22. Mai 2017
Zl. 824	Blg. ....

Flattach am, 12.05.2017

### Betreff: Stundensätze für die Regiestunden

An den Gemeinderat Flattach, mit der Bitte meine neuen Stundensätze für diverse Regiestunden neu zu beschließen.

da die Betriebskosten in den Letzten Jahren enorm gestiegen sind ist eine Erhöhung der Regiestundensätze dringend notwendig.

Meister	€ 55,-
Service Monteur	€ 50,-
Monteur	€ 48,-
Helfer	€ 36,-
Lehrling	€ 30,-

Vielen Dank im Voraus für die positive Erledigung

**Elektro Brandstätter**

Bgm. SCHOBER zur Kenntnis: .....  
Datum: 30. Mai 2017

Helmut Brandstätter

**ELEKTRO BRANDSTÄTTER**  
installationen - service - verkauf  
9831 Flattach 112, Tel. 04785/318  
9821 Oberwallach, Tel. 04782/2145

## **TOP 7: Freischwimmbad Flattach – Tarif für Wochenkarte - Abänderung**

Im Wege des GR-Beschlusses vom 28.11.2016, TOP 8, wurden die Eintrittspreise für das Freischwimmbad Flattach im Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### **KINDER (6 bis 18 Jahre):**

Tageseintritt  
28.11.2016 € 3,00 GRB

Wochenkarte  
für einheimische Kinder  
mit Gratisbenützung eines Kästchens,  
wenn dies gewünscht wird  
28.11.2016 € 13,00 GRB

Saisonkarte  
28.11.2016 € 25,00 GRB

**Freier Eintritt** für Kinder bis zum  
schulpflichtigen Alter bzw. bis zum  
ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!

Abendkarte (ab 16:00 Uhr)  
28.11.2016 € 2,00 GRB

### **ERWACHSENE:**

Tageseintritt  
28.11.2016 € 5,00 GRB

Abendkarte (ab 16.00 Uhr)  
28.11.2016 € 3,00 GRB

Wochenkarte  
für einheimische Erwachsene  
mit Gratisbenützung eines Kästchens,  
wenn dies gewünscht wird  
28.11.2016 € 20,00 GRB

Saisonkarte (nicht übertragbar)  
28.11.2016 € 45,00 GRB

Saisonkarte (übertragbar)  
28.11.2016 € 80,00 GRB

### **GRUPPENEINTRITT**

#### **für Reisegruppen und Schulklassen:**

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens  
15 Personen für einmaligen Eintritt -  
pro Person für Kinder und Erwachsene  
28.11.2016 € 2,00 GRB

(Das Verlassen und Wiederbetreten des  
Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte  
nicht möglich!)

### **SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:**

Kabine pro Tag (Kaution € 4,--)  
28.11.2016 € 2,00 GRB

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--) 28.11.2016	€ 1,00	GRB
Ersatz bei Verlust eines Schlüssels einer Kabine oder eines Kästchens 28.11.2016	€ 5,00	GRB
Liegestuhl ganztags 28.11.2016 (Bei Beschädigung des Liegestuhles ist an der Kassa Ersatz zu leisten)	€ 3,00	GRB

Mit Eingabe vom 24.05.2017 hat GR Goritschnig dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

**ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)**

---

**Von:** Gemeinde Flattach  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Mai 2017 10:04  
**An:** Schober Kurt; ZAISER Markus (Gemeinde Flattach); LOIPOLD Hubert (Gemeinde Flattach); SCHWAIGER Carolin (Gemeinde Flattach)  
**Betreff:** WG; Hebesätze 2017- Schwimmbad


**Von:** Appartementhaus Goritschnig [mailto:goritschnig@rkm.at]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Mai 2017 10:03  
**An:** Gemeinde Flattach <flattach@ktn.gde.at>  
**Betreff:** Hebesätze 2017- Schwimmbad

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Nach vorausgegangener Beschwerde und folgender Durchsicht der Hebesätze für das Jahr 2017 habe ich festgestellt dass Wochenkarten für das Schwimmbad **nur für Einheimische** angeboten werden:  
„Wochenkarte **für einheimische** Kinder € 13,00“  
„Wochenkarte **für Einheimische** € 20,00“.  
Nicht Einheimische, vor allem unsere Gäste, werden offensichtlich benachteiligt.  
Ich selbst war bei diesem Beschluss, Gemeinderatssitzung vom 28.11.2016, entschuldigt, nicht anwesend.  
Nach von mir eingeholten Informationen durch einen Rechtskundigen sei dieses Angebot rechtswidrig und widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz nach EU-Recht.  
Ich ersuche die Gemeinde Flattach diesen Sachverhalt zu prüfen. Sollte der betreffende Hebesatz rechtlich nicht in Ordnung sein möge die Gemeinde die notwendige Änderung veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Viktor Goritschnig

\*\*\*\*\*  
**Appartementhaus Goritschnig\*\*\***  
**A-9831 Flattach 55**  
**Tel: +43(0)4785-669**  
**Mobil: +43(0)660 239 1961**  
**Mail: office@goritschnig.at**  
**Homepage: [www.appartement-goritschnig.at](http://www.appartement-goritschnig.at)**

3gn. SCHOBER zur Kenntnis:   
Datum: **26. Mai 2017**

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes wurden – im Wege einer dringenden Verfügung des Bürgermeisters i.S. § 71 (1) K-AGO – via Verordnung vom 26.05.2017 die Wochenkarten-Preise für das Jahr 2017 generell für Kinder bzw. Erwachsene (egal ob einheimisch oder auswärtig) festgesetzt. Gleichzeitig wurde der Tarif für die Benützung einer Kabine ersatzlos gestrichen, da sämtliche Kabinen infolge baulicher Veränderungen entfernt wurden.

Die genannte dringende Verfügung wurde dem Kassapersonal mit dem Ersuchen um Umsetzung per 26.05.2017 zur Kenntnis gebracht.

Dem Gemeinderat obliegt nunmehr die Fassung eines entsprechenden Zusatzbeschlusses, womit der GR-Beschluss vom 28.11.2017, TOP 8 (Hebesatzliste) im Bereich „Freischwimmbad Flattach – Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2017 (inkl. 13 % Mwst.)“ wie nachfolgend abgeändert wird.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den GR-Beschluss vom 28.11.2017, TOP 8 (Hebesatzliste) im Bereich „Freischwimmbad Flattach – Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2017 (inkl. 13 % Mwst.)“ wie folgt abzuändern:

**KINDER (6 bis 18 Jahre):**

Tageseintritt 28.11.2016	€ 3,00	GRB
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird 28.11.2016	€ 13,00	GRB
Saisonkarte 28.11.2016	€ 25,00	GRB

**Freier Eintritt** für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!

Abendkarte (ab 16:00 Uhr) 28.11.2016	€ 2,00	GRB
---	--------	-----

**ERWACHSENE:**

Tageseintritt 28.11.2016	€ 5,00	GRB
Abendkarte (ab 16.00 Uhr) 28.11.2016	€ 3,00	GRB
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird 28.11.2016	€ 20,00	GRB
Saisonkarte (nicht übertragbar) 28.11.2016	€ 45,00	GRB
Saisonkarte (übertragbar) 28.11.2016	€ 80,00	GRB

**GRUPPENEINTRITT**

**für Reisegruppen und Schulklassen:**

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens  
15 Personen für einmaligen Eintritt -  
pro Person für Kinder und Erwachsene € 2,00 GRB  
28.11.2016  
(Das Verlassen und Wiederbetreten des  
Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte  
nicht möglich!)

**SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:**

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--)  
28.11.2016 € 1,00 GRB

Ersatz bei Verlust eines Schlüssels  
einer Kabine oder eines Kästchens € 5,00 GRB  
28.11.2016

Liegestuhl ganztags € 3,00 GRB  
28.11.2016  
(Bei Beschädigung des Liegestuhles ist  
an der Kassa Ersatz zu leisten)

**TOP 8: Kanalgebühren: Kanalanschlussbeitrag lt. GRB. vom 28.11.2016 – Abänderung**

Im Wege des GR-Beschlusses vom 28.11.2017, TOP 8, wurde im Rahmen der Hebesatzliste 2017 im Bereich der Kanalgebühren der Kanalanschlussbeitrag mit Wirkung 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

**Kanalanschlussbeitrag:**

je Bewertungseinheit 28.11.2016	<b>netto</b>	€ 2.347,00 VO
	+ 10% MWSt.	€ 234,70
	<b>brutto</b>	€ <u>2.581,70</u>

Die Einhebung des (erhöhten) Kanalanschlussbeitrages wurde im Wege eines Zusatzbeschlusses des Gemeinderates Flattach vom 25.04.2017, TOP 7, mit Wirkung 01.04.2017 (2. Quartal) festgesetzt.

Im Rahmen der Übernahme der neu zu erlassenden Verordnung des erhöhten Kanalanschlussbeitrages in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wurde diese Verordnung auch an die Abt. 3 – Gemeinden beim Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt.

Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde hat sich herausgestellt, dass die Höhe des Beitragssatzes (€ 2.581,70 inkl. Ust.) das derzeit geltende höchst zulässige Ausmaß gemäß Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (€ 2.543,55 inkl. Ust.) überschreitet, und die Verordnung vom 28.11.2016 demzufolge abzuändern ist.

Ein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinderates (einschließlich Verordnung) ist nunmehr zu fassen bzw. dürfen auf Basis des derzeit zu hohen Beitragssatzes von € 2.581,70 inkl. Ust. keinerlei Vorschriften erfolgen.

Mittels dringender Verfügung des Bürgermeisters vom 20.06.2017 i.S. § 73 (1) der K-AGO wurde sichergestellt, dass allfällige Vorschriften von Kanalanschlussbeiträgen/-ergänzungsbeiträgen bis zum Inkraft-Treten der überarbeiteten Verordnung unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von

€ 2.543,55 inkl. Ust.  
je Bewertungseinheit

zu tätigen sind. Dies entspricht der ursprünglichen Höhe des Beitragssatzes vor Fassung des GR-Beschlusses vom 28.11.2016.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Kanalanschlussbeitrag je Bewertungseinheit mit Wirkung 01.09.2017 mit

€ 2.543,55 inkl. Ust.

festzusetzen. Die genannte dringende Verfügung des Bürgermeisters bleibt bis zum Inkraft-Treten der neuen Verordnung aufrecht.

**Anmerkung:**

Laut GR-Beschluss vom 28.11.2017 wurden auch die Kanalbereitstellungs- und -benützungsgebühr sowie die Wassergebühren (Wasseranschlussbeitrag und

Wasserbezugsgebühr) angepasst. Im Rahmen der Übernahme der auf dieser Basis erlassenen Verordnungen in das RIS wurden durch die Aufsichtsbehörde einige „Formal- bzw. Formulierungsfehler“ geortet.

Somit werden diese Verordnungen nachgebessert bzw. dem Gemeinderat in der kommenden Sitzung abermals zur Beschlussfassung zugeleitet.

**TOP 9: Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH:  
Kapitalbeitrag - Genehmigung**

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2017, TOP 1, hat der Bürgermeister darüber berichtet, dass das Tenniszentrum Obervellach einen Abgang von rund € 60.000 aufweist, wobei ein Kredit von rund € 20.000 nunmehr endfällig ist. Alle Gesellschafter (einschließlich aller Privatgesellschafter) sollen diesen Betrag nunmehr aliquot abdecken, was auch die Gemeinde Flattach mit anteilig rund € 2.500 betreffen würde.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19.04.2017 beläuft sich der Kapitalbeitrag der Gemeinde Flattach auf nunmehr € 3.030,00, welcher nunmehr vom Gemeinderat zu genehmigen wäre.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Kapitalbeitrag in Höhe von € 3.030,00 zu genehmigen.



**TOP 10: Volksschule Flattach:**

**a) Assistenzbedarf für Schuljahr 2017/2018 – teilweise Übernahme Personalkosten**

Per 09.05.2017 wurde seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 4 der Antrag auf Assistenzbedarf für das Schuljahr 2017/2018 im Ausmaß von 15 Wochenstunden für den Schüler Silvio Guggenberger, geb. 14.07.2009, gestellt.

Das Ausmaß der Assistenz wird in Absprache mit dem zuständigen Pädagogischen Beratungszentrum für Inklusion Spittal/Drau mit eben 15 Wochenstunden festgesetzt.

Die von der Schulbehörde übermittelten Gutachten und Stellungnahmen belegen die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Übernahme von 50 % der entsprechenden Personalkosten durch das Land Kärnten.

Die verbleibenden 50 % sind von der Gemeinde als Schulerhalter zu tragen bzw. darüber ein entsprechender GR-Beschluss zu fassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den seitens des Landes Kärnten nicht geförderten Kostenanteil an den Personalkosten für die ggst. Assistenz. in Höhe von 50 % seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter zu tragen.

Die Gemeindevertretung ist weiters der Ansicht, dass sich die Gemeinde um eine Refundierung – in welcher Form auch immer (BZ a.R.?) – hinsichtlich des nunmehr zu tragenden Kostenanteiles der Gemeinde vom Land bemühen möge.

Dies vor dem Hintergrund der zeitaufwendigen, von Blockadepolitik der Schulverwaltung dominierten, Bemühungen der Eltern/der Gemeinde, welche letztlich fast das gesamte (!) Schuljahr 2016/2017 in Anspruch genommen haben.

**TOP 10: Volksschule Flattach:**

**b) Pädagogische Hilfskraft Mai-Juni 2017 – Übernahme Personalkosten**

Zum Sachverhalt unter Punkt 8 a) wurde für Silvo Guggenberger ab 15.05.2017 bis zum Ende des Schuljahres im Wege des Familienforums Mölltal eine pädagogische Hilfskraft im Ausmaß von 10 Wochenstunden eingesetzt.

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich lt. Mag. Blunder (FamiliJa) insgesamt auf € 1.250,00, welche ausschließlich seitens der Gemeinde Flattach als Schulerhalter zu tragen wären.

Seitens des Bürgermeisters erging dazu vorab eine mündliche Zusage bzw. möge der Gemeinderat diese Kostenübernahme genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Kostenübernahme zu genehmigen.

## **TOP 11: Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ – Gemeindebeitrag 2017**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2017 wurde einvernehmlich festgelegt, dass der Gemeindebeitrag in Höhe von € 500,00 für das Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ auch im Jahr 2017 wieder gewährt werden soll bzw. in der kommenden GR-Sitzung ein entsprechender Beschluss gefasst werden möge.

Zudem sind die Projektverantwortlichen an die Gemeinde mit der Anfrage herangetreten, ob die Gemeinde nicht eine bestimmte Anzahl an Büchern (Stückpreis: € 19,00) ankaufen bzw. bei Altersjubiläen, Gästeehrungen etc. verwenden möge.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- für das Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ einen Gemeindebeitrag für das Jahr 2017 in Höhe von € 500,00 zu genehmigen.
- die Beratung zur Anschaffung von Büchern zum Preis von € 19,00/Stück dem Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Jugend, Sport, Kultur und Personal zuzuweisen.

**TOP 12: Straße Innerfragant – Hochwurten: Vertrag KELAG – Gemeinde Flattach vom 22.09.2005 über Befahren der Weganlage mit Fahrrädern – Side-Letter - Genehmigung**

Mit Vertrag vom 22.09.2005 zwischen der KELAG und der Gemeinde Flattach wurden die Haselsteinstraße, die Oschenikstraße sowie die Wurtenstraße (=Hochwurtenstraße) allgemein für das Radfahren freigegeben:

## Vertrag

abgeschlossen zwischen der **KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**, Arnulfplatz 2, 9021 Klagenfurt, als Verpächterin - im folgenden kurz KELAG genannt -

einerseits

und der **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach – im folgenden kurz Gemeinde genannt -

andererseits

wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die KELAG gibt die im beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, Plan angeführten Wege und Straßen – **Haselsteinstraße** (von Innerfragant zum Speicher Haselstein), **Oschenikstraße** (von der Abzweigung von der Gemeindestraße in Innerfragant zum Schranken nach dem Oschenikhaus), **Wurtenstraße** (von Innerfragant zum Parkplatz Hochwurten nahe Nebendamm) – allgemein für das Radfahren zu den in diesem Übereinkommen angeführten Bedingungen frei.
2. Weiters gibt die KELAG als Grundeigentümerin der Parzelle 1419/1, KG Fragant, auch die Strecke zwischen dem erwähnten Parkplatz beim Hochwurten-Nebendamm und dem Hotel Eissee allgemein für das Radfahren frei.  
Diese Strecke befindet sich im Bereich des Schigebietes „Mölltaler Gletscher“ (Weg- und Pistenanlagen). Die Gemeinde wird diesbezüglich das Einvernehmen mit den Mölltaler Gletscherbahnen herstellen.
3. Eine Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten durch die Gemeinde an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KELAG gestattet.

## **II. Rechte der Gemeinde**

1. Die KELAG räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das Recht ein, die gegenständlichen Weganlagen für das Befahren mit Fahrrädern zugänglich zu machen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der KELAG die freigegebenen Wege auf eine holzunschädliche Art zu beschildern.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen zu setzen, insbesondere die notwendigen Hinweistafeln auf besondere Gefahrenstellen, wie starkes Gefälle, gefährliche Kurven, Weideroste und Engstellen sowie erforderliche Brückengeländer, Absperrungen u. ä. nach Rücksprache mit den Eigentümern aufzustellen und zu erhalten.
4. Die aufgrund dieses Vertrages berechtigten Radfahrer dürfen die Weganlage in der Zeit vom 15.4. – 31.10. von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang benutzen.
5. Bei notwendigen Ausbesserungsarbeiten bzw. Adaptierungen im Sinne von Pkt. IV. Ziff. 1, ist die Gemeinde für diese Zwecke berechtigt, die Wege mit den hierzu erforderlichen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten zu befahren.  
Darüber hinaus ist die Gemeinde berechtigt, die Wege für die verpflichtend vorgesehenen Kontrollen zu befahren.

## **III. Radveranstaltungen**

1. Für allenfalls geplante Mountainbike-Rennen und andere Radveranstaltungen auf den freigegebenen Weganlagen ist eine gesonderte Zustimmung der KELAG erforderlich.

## **IV. Wegerhaltung**

1. Die Wege werden von der KELAG nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche und wirtschaftliche Zwecke (ortsüblicher Standard) erforderlich ist. Jede darüber hinausgehende Erhaltung, insbesondere zur Gewährleistung der gefahrlosen Benutzung für Radfahrzwecke, obliegt der Gemeinde.
2. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde die Weganlage vor der jährlichen Öffnung auf die Tauglichkeit für den Fahrradverkehr zu überprüfen und in weiterer Folge die Weganlagen regelmäßig und insbesondere gezielt nach extremen Witterungseinflüssen auf ihren für die Wegbenützung durch Radfahrer ungefährlichen Zustand zu überprüfen. Erkennbare Gefahrenquellen sind der KELAG ohne Verzug zu melden.
3. Kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat die Gemeinde erkennbar

vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls die Wegbenützung namens der KELAG einzuschränken bzw. den Weg für das Befahren mit Rädern, überhaupt zu sperren.

4. Eingriffe in Kulturzustand bzw. Holzbewuchs sowie wesentliche Veränderungen des Wegzustandes, z. B. durch Verbreiterung, Beschotterung etc. bedürfen der Zustimmung der KELAG.
5. Nach Unwettern und bei anderen Schadensfällen, die mit der Benützung durch Radfahrer nicht im Zusammenhang stehen, werden die Wege bei vorliegendem Eigenbedarf in einem für die KELAG zumutbaren Zeitraum, von dieser wieder Instand gesetzt.

## **V. Haftung**

1. Die KELAG haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Benützung der Weganlagen. In diesem Sinne verpflichtet sich die Gemeinde, die KELAG sowie die Eigentümer der an die Weganlagen angrenzenden Grundstücke, hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzansprüche der Radfahrer und Dritter, die sich im Zusammenhang mit der zulässigen Benützung ergeben, vollkommen schadlos und klaglos zu halten.

Diese Regelung gilt insbesondere auch für allfällige Schäden am und durch Weidevieh.

Die Gemeinde haftet der KELAG gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch die Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte entstehen können.

Eine Haftung der Gemeinde ist nur für jene Schäden ausgeschlossen, die von der KELAG oder einem der Eigentümer der an die Weganlagen angrenzenden Grundstücke, vorsätzlich herbeigeführt werden, insbesondere wenn einer der Vorgenannten die Beseitigung einer Gefahrenquelle auf seinem Grundstück nicht zulässt.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung, Wegerandhaftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung abzuschließen und der KELAG auf jederzeitiges Verlangen den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.
3. Der Versicherungsschutz hat sich insbesondere auch auf die Verfahrens- und Vertretungskosten in Gerichtsverfahren, im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Benützung, zu erstrecken.
4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass
  - a) diese Straßen als Baustraßen gebaut wurden und als solche nach wie vor uneingeschränkt genutzt werden müssen.
  - b) Straßenteile oder ganze Straßen für erforderliche Betriebsmaßnahmen ohne Ersatz ganz oder zeitweise für den Mountainbike-Betrieb gesperrt werden können.
  - c) die Gemeinde auch für Schäden an KELAG-Eigentum haftet.

## VI. Pflichten der Gemeinde

1. Am Beginn und am Ende der Weganlagen sind Fahrverbotstafeln mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 15.4.-31.10. von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang". (Bei Forststraßen lt. forstlicher Kennzeichnungsverordnung).
2. Am Beginn der Weganlage ist eine Tafel mit besonderen Hinweisen zur Benützung von Mountainbike-Strecken aufzustellen:
  - Es gilt die Straßenverkehrsordnung!
  - Es ist ausnahmslos nur das Befahren der markierten Routen gestattet!
  - Bei gefährlichen Stellen ist die Fahrgeschwindigkeit der Gefahrenstelle anzupassen!
  - Mit Weidebetrieb, Waldbewirtschaftung, Jagdbetrieb, Betriebs- und Bauverkehr ist zu rechnen!
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Weganlagen und die an die Weganlagen angrenzenden forstlichen und sonstigen Flächen auf eine für Radfahrer gefahrlose Benützung zu überprüfen (Pkt. IV. 2. und VII. 2.).
4. Schäden, die durch die Ausübung des laut diesem Vertrag eingeräumten Rechtes entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Gemeinde ordnungsgemäß zu beheben.
5. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Radfahrer vor Gefahrenstellen (Pkt. II. 3.) zu warnen und die entsprechenden Hinweisschilder bzw. Verbotstafeln zum Befahren angrenzender Seitenwege und forstlichen Flächen auf ihre Kosten aufzustellen und diese zu erhalten.
6. Falls erforderlich sind Gatter, die nicht versperrbar sind, auf Kosten der Gemeinde selbstschließend auszuführen.
7. Die Gemeinde hat die Wegtrassen und die angrenzenden Grundflächen bei Bedarf, zumindest jedoch zweimal jährlich, von Abfall zu säubern.
8. Falls durch Radfahrer bestehende Jagdrechte berührt bzw. beeinträchtigt werden, verpflichtet sich die Gemeinde, das Einvernehmen mit den jeweiligen Jagdpächtern herzustellen.
9. Die Gemeinde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Benützung der Strecke zwischen dem Parkplatz beim Hochwurtendamm und dem Hotel Eisseer (Schigebiet „Mölltaler Gletscher“) stehenden wesentlichen Punkte mit den Mölltaler Gletscherbahnen zu klären.



## **VII. Angrenzende Wege und forstliche Flächen**

1. Die von den Weganlagen abzweigenden oder in dieselbe einmündenden Seitenwege sowie die an die Wege angrenzenden Grundflächen dürfen nicht befahren werden. Von der Gemeinde sind auf ihre Kosten entsprechende Hinweisschilder (Verbotstafeln) anzubringen. Insbesondere gilt dies für die Bereiche der Speicher Oschenik, Haselstein und Weißsee.
2. Die Gemeinde hat die an die vertragsgegenständlichen Weganlagen angrenzenden forstlichen und sonstigen Flächen vor der jährlichen Öffnung auf die Tauglichkeit für den Fahrradverkehr zu überprüfen und in weiterer Folge die angrenzenden forstlichen und sonstigen Flächen regelmäßig und insbesondere gezielt nach extremen Witterungseinflüssen auf ihren für die Wegbenützung durch Radfahrer ungefährlichen Zustand zu überprüfen. Erkennbare Gefahrenquellen sind der KELAG ohne Verzug zu melden.
3. Kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat die Gemeinde erkennbar vor ihr zu warnen und erforderlichenfalls die Wegbenützung namens der KELAG einzuschränken bzw. den Weg für das Befahren mit Rädern, überhaupt zu sperren.

## **VIII. Sperre bei Bewirtschaftungsmaßnahmen**

1. Die KELAG behält sich ausdrücklich vor, die vertragsgegenständlichen Weganlagen zu Bewirtschaftungs-, Jagd- und Aufsichtszwecken sowie für betriebliche Zwecke jederzeit und uneingeschränkt zu benutzen, insbesondere auch zu befahren, sowie diese zur Durchführung der erwähnten Maßnahmen auf die Dauer einer Gefahrenlage im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz i.d.g.F., ganz oder teilweise zu sperren.

## **IX. Vertragsdauer und Kündigung**

1. Die Einräumung der Rechte laut diesem Vertrag erfolgt auf unbestimmte Zeit. Alle Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufzukündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Die KELAG verzichtet jedoch darauf, dieses Rechtsverhältnis vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung aufzukündigen.
3. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes ist jedoch die KELAG zu einer sofortigen Auflösung des Rechtsverhältnisses berechtigt, wenn die Gemeinde eine der von ihr laut diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Monaten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

4. Sollte einer der Wege durch ein Elementarereignis dauernd unbenutzbar werden und sollte in weiterer Folge eine Wiederherstellung des Weges wirtschaftlich unzumutbar sein, haben beide Vertragspartner das Recht, das Vertragsverhältnis, diesen Weg betreffend, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

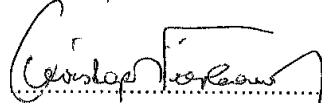
## X. Abgeltung

1. Die Benützung der im Punkt I. Allgemeine Bestimmungen angeführten und in der Erhaltungspflicht der KELAG stehenden Straßen ist kostenlos.  
Hinsichtlich eines eventuellen Benützungsentgeltes für die Parzelle 1419/1, KG Fragant, im Bereich des Schigebietes Mölltaler Gletscher ist von der Gemeinde das Einvernehmen mit den Mölltaler Gletscherbahnen herzustellen.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde hat innerhalb von drei Monaten ab Beendigung des Rechtsverhältnisses den Zustand zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung wiederherzustellen und insbesondere sämtliche Markierungszeichen zu entfernen.
2. Die Gemeinde hat die zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Bewilligungen einzuholen und die gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls verfügte behördliche Auflagen zu befolgen.
3. Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Abgaben und Kosten aller Art sind von der Gemeinde zu tragen.
4. Sollte dieses Übereinkommen einer behördlichen Zustimmung unterliegen, so ist die Rechtskraft von der Genehmigung der hierfür zuständigen Behörde abhängig.
5. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in den Händen der KELAG verbleibt; die Gemeinde erhält eine Vertragsabschrift.

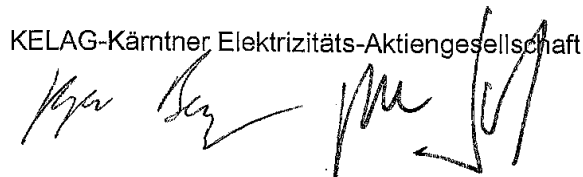
Flattach, am ...22.09.2005.

  
Der Bürgermeister  
Christoph Vierbauch



Klagenfurt, am .....

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

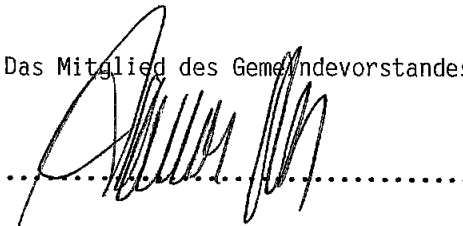


Bitte wenden!

Seite 6 von 6

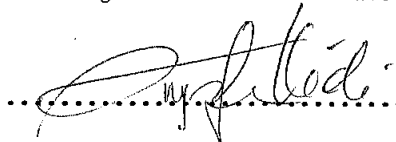
---

Das Mitglied des Gemeindevorstandes

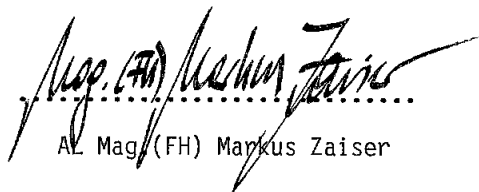


Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Flattach in seiner Sitzung vom 22.09.2005 unter Punkt 22 der Tagesordnung vollinhaltlich genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates



Es wird somit bestätigt, dass die Mandatare berechtigt waren, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.



AL Mag. (FH) Markus Zaiser

In Zusammenarbeit mit dem „Mountainbike-Koordinator“ der Gemeinde Flattach, GR Ing. Unterweger, und der KELAG wurde nachstehender „Side-Letter“ zum genannten Vertrag vom 22.09.2005 erarbeitet, welcher nunmehr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt:

---

## Side Letter

zum Vertrag vom 22.09.2005

abgeschlossen zwischen

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**

Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

– im Folgenden kurz „KELAG“ genannt –

einerseits

und

**Gemeinde Flattach,**

9831 Flattach

– im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt –

andererseits

wie folgt:

### **1. Präambel**

Die Vertragsparteien haben am 22.09.2005 einen Vertrag über die Freigabe von Wegenlagen der KELAG für das Befahren mit Fahrrädern abgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen wird dieser Vertrag abgeändert und ergänzt wie folgt:

## 2. Abänderungen und Ergänzungen

- 2.1. In Punkt I. 1. wird der Verlauf der Wurtenstraße abgeändert und lautet neu wie folgt:

**Wurtenstraße** (von der Talstation Mölltaler Gletscherbahnen, Ende Fraganter Straße L 20a, beginnend mit Gst 1404/4 zum Parkplatz Hochwurten nahe Nebendamm).....

- 2.2. Punkt II. 4. wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

Die Benützung der vertragsgegenständlichen Weganlagen ist von 01. Mai bis 30. September 09.00 bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. Oktober von 09.00 bis 16.00 Uhr gestattet.

- 2.3. Punkt V. 1. ist zu ergänzen wie folgt:

*Weiters haftet die Gemeinde der KELAG sowie den Eigentümern der an die Weganlagen angrenzenden Grundstücke gegenüber auch für jene Schäden, die durch den Zustand des daneben liegenden Waldes verursacht werden sowie für allfällige Schäden durch Steinschlag.*

*Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich der vertragsgegenständlichen Weganlagen, die im Rahmen der Öffnung der Weganlagen von der Gemeinde, ihren Leuten oder sonst von ihr Beauftragten und deren Leuten verursacht werden, hat die Gemeinde unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.*

*Die Gemeinde übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Stecken und Weganlagen für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB.*

- 2.4. Punkt VI. 2. wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

*Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):*

- *Die Benützung ist von 01. Mai bis 30. September 09.00 bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. Oktober von 09.00 bis 16.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.*
- *Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken,*
- *Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.*
- *Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.*

- 
- *Fahren Sie immer auf halbe Sicht.*
  - *Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzustiegen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.*
  - *Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Benützung von Wild oder das betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.*
  - *Es gilt die Straßenverkehrsordnung.*

*Die oben angeführten Benützungsregeln sind auf einer Tafel am Beginn der jeweiligen Weganlagen gut lesbar anzuführen.*

*Bei Vertragsbeendigung hat die Gemeinde die vertragsgegenständlichen Weganlagen geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen in Druckwerken (z.B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.*

2.5. In Punkt VII. wird ein neuer Punkt 4. hinzugefügt der lautet wie folgt:

4. *Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis der Gemeinde die Beschilderung verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung und hält auch hier die Gemeinde die KELAG gegen Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos.*

2.6. Punkt X. 1. erster Satz wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

Die Benützung der vertragsgegenständlichen Wegstrecken ist bis auf jederzeitigen Widerruf kostenlos.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Sideletter können nur schriftlich vorgenommen werden. Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 22.09.2005 bleiben voll inhaltlich aufrecht.

---

Klagenfurt am Wörthersee, am .....

.....  
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Flattach, am .....

.....  
Gemeindevorstand der Gemeinde Flattach  
(Bürgermeister Kurt Schober)  
(Adi Gugganig)  
(Gottfried Reiter)  
(DI Karin Vierbauch)

Ebenso soll nachstehender Mountainbike- und Radfahrvertrag zwischen den Mölltaler Gletscherbahnen und der Gemeinde Flattach zur Freigabe des Streckenabschnittes „Wurtendamm“ bis „Eissee“ durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Der Vertrag wurde vorab per 13.07.2017 den Mölltaler Gletscherbahnen übermittelt, vom Unternehmen gegengezeichnet, und per 31.07.2017 retourniert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- vorstehenden „Side Letter“ zum Vertrag vom 22.09.2005 zu genehmigen.
- nachstehenden Mountainbike- und Radfahrvertrag zur Freigabe des Streckenabschnittes „Wurtendamm“ bis „Eissee“

zu genehmigen.



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
www.flattach.gv.at

## Mountainbike- und Radfahrvertrag

abgeschlossen zwischen dem Verfügungsberechtigten Mölltaler Gletscherbahnen GesmbH & Co KG, Innerfragant 46, 9831 Flattach vertreten durch GF Heinz Schultz, kurz „Verfügungsberechtigter“ und der Gemeinde Flattach, 9831 Flattach 73, kurz „Vertragspartner“, vertreten durch den Gemeinderat, genannt. \_\_\_\_\_

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Februar 2016, zugrunde.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Verfügungsberechtigte gibt die in der beigehefteten Beilage dargestellte Wegstrecke in der KG Fragant 73303, Gst.-Nr. 1419/1 wie folgt für das Radfahren frei:

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai bis 30. September	9:00 bis 20:00 Uhr
1. Oktober bis 31. Oktober	9:00 bis 16:00 Uhr

1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

### 2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag beginnt am 1. Juli 2017 und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zu Jahresende kündigen.

2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten für den Vertragsgegenstand.

2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.



### 3. Benützungsbedingungen

3.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Verfügungsberechtigten bzw. den von ihr Ermächtigten mit Kraftfahrzeugen benützt werden.

3.2. Der Verfügungsberechtigte kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzernntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben.

3.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):

- Die Benützung ist von 1. Mai bis 30. September von 9.00 bis 20.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. Oktober von 9.00 bis 16.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
- Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
- Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
- Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
- Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
- Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

3.4. Die in Punkt 3.3. genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 3.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.

3.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen sowie der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

3.6. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

3.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Verfügungsberechtigten, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.

#### **4. Haftung**

4.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken am Beginn der Saison auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden forstlichen Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu melden. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, festgestellte Schäden oder Gefährdungen der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist der Vertragspartner berechtigt, für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) durchzuführen.

4.2. Vom Verfügungsberechtigten werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Verfügungsberechtigte übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

4.3. Der Verfügungsberechtigte haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

4.4. Der Vertragspartner hält den Verfügungsberechtigten gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos, ausgenommen Fälle lt. Punkt 4.3.

4.5. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflicht-Versicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt zumindest bis zu 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.

4.6. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. dem Verfügungsberechtigten zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

#### **5. Kosten und Gebühren**

5.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

#### **6. Sonstiges**

6.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

6.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

6.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.

6.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

## 7. Vertragsausfertigung

7.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

### Datum und Unterschriften:

Für den Verfügungsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
GF Heinz Schultz

Für die Gemeinde Flattach:

\_\_\_\_\_  
Bgm. Kurt Schober

\_\_\_\_\_  
Adolf Gugganig

\_\_\_\_\_  
Gottfried Reiter

\_\_\_\_\_  
DI Karin Vierbauch

Basiskarten

LAND KÄRNTEN  
KAGIS

Erstellt am: 11.07.2017 von:

Maßstab: 1:9350



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

**TOP 13: Besamungsabrechnung-NEU ab 01.01.2018:  
Umstellung der Verrechnung gem. Tierzuchtförderungs-VO**

Gemäß Kärntner Tierzuchtförderungsgesetz 2008 in Verbindung mit der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009 dürfen künstliche Besamungen nicht mehr wie bisher zwischen der Gemeinde und dem Tierarzt abgerechnet werden.

Die Abrechnung hat ausschließlich zwischen den Landwirten und der Gemeinde zu erfolgen, wobei die Landwirte ihre Besamungen direkt beim Tierarzt bezahlen. Die Abrechnung bzw. Rückerstattung erfolgt dann zwei Mal pro Jahr durch die Gemeinde an die Landwirte. Pro deckfähigem Rind wird eine Besamung gezahlt.

Im Juli erfolgt die Anweisung einer Pauschale von 50 % für die lt. Stallregister deckfähigen Rinder bzw. erfolgt im November die Endabrechnung.

Die Umstellung soll ab 01.01.2018 erfolgen, wobei alle Landwirte vorab zeitgerecht ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten werden. Dieser Zeitpunkt wurde mit Fr. Suntinger (Gemeinderevision) im Rahmen ihres jüngsten Gemeindebesuches akkordiert.

Die Tarife lt. aktueller Hebesatzliste 2017 sollen beibehalten werden:

Talortschaften:	€ 28,00
Bergortschaften:	€ 35,00
Samengrundpreis:	€ 06,00

Über die Höhe der Entschädigung für Besitzer eines gekörten Stieres möge der Gemeinderat noch beraten. Die derzeitige Entschädigung pro Besamung beträgt € 17,00.

Der in der Hebesatzliste 2017 angeführte Vermerk „Tariffestsetzung immer 1 : 1 gemäß der vom Tierarzt verrechneten Tarife“ sollte gestrichen werden, da dieser Vermerk nicht mehr korrekt ist.

Die Gemeinde fördert im Rahmen der vorstehenden Fördersätze jede Besamung im Ausmaß von rund 2/3. Der verbleibende Rest ist durch den Landwirt selbst zu tragen.

Die beiden Rechnungen 22/17 und 51/17 des Dr. Troyer (Zeitraum 19.06.2016 bis 29.04.2017) sind lt. Rücksprache zwischen Bgm. Schober und Fr. Suntinger (Revision Abt. 3) am 02.06.2017 noch an den Tierarzt anzuweisen bzw. ist dies bereits erfolgt.

Angestrebt wird eine Vorgehensweise analog jener der Gemeinde Stall.

Im Jahr 2016 betragen die Besamungskosten rund € 6.000. Derzeit befinden sich in der Gemeinde Flattach rund 200 deckfähige Rinder. Eine Umstellung auf das neue System wäre mit Kosten von rund € 7.500 – somit einer Mehrbelastung von € 1.500 – verbunden.

Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 entsprechend den vorgenannten Eckpunkten umzusetzen.

**TOP 14: Thomas und Tanja Laßnig, Außerfragant 112:**  
**Ansuchen um Beitrag zur Wegasphaltierung:**

Die Familie Thomas und Tanja Laßnig haben per 31.05.2017 nachstehendes Ansuchen auf Gewährung eines finanziellen Beitrages zur Wegasphaltierung gestellt:

Thomas und Tanja Laßnig  
Außerfragant 112  
9831 Flattach

Außerfragant, am 30.05.2017

Betr.: Wegasphaltierung;  
Ansuchen um einen  
Finanzierungszuschuss

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	31. Mai 2017
Zl.	<i>[Handwritten Signature]</i>
Blg.	.....

An die  
Gemeinde Flattach  
z.Hd. Herrn Bürgermeister  
Kurt Schober  
9831 Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!  
Die "Kometer-Baugrundstücke" in Außerfragant sind durch die Wegparzellen Nr. 1635/4 (Öffentliches Gut), 347/5 und 347/4 (Servitutswege), KG. Fragant, aufgeschlossen. Die Wegparzelle 347/5 wurde bereits im Jahre 2001 asphaltiert. Damals hat die Gemeinde 70 % und die Weginteressenten 30 % der Asphaltierungskosten getragen.

Wir beabsichtigen nun, die Wegparzelle Nr. 347/4 (Zufahrt zu unserem Haus in Außerfragant 112) zu asphaltieren.

**Wir bitten die Gemeinde Flattach um die Gewährung eines Zuschusses zu diesen Asphaltierungskosten.**

Wir hoffen auf ihre Unterstützung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Beilage  
Kosenvoranschlag  
Lageplan

*[Handwritten Signature]*  
*[Handwritten Signature]*

Bgm. SCHOBER zur Kenntnis: .....  
02. Juni 2017  
Datum: .....







Nach Rücksprache zwischen Bürgermeister und Hr. Laßnig wurde vereinbart, dass die Familie Laßnig diese Maßnahme jedenfalls zur Gänze vorfinanzieren müssen bzw. nach entsprechender Antragstellung an den Gemeinderat – ist somit erfolgt – eine Förderung seitens der Gemeinde in Höhe von höchstens 30 % der reinen Asphaltierungskosten (max. auf eine Breite von 3,0 m) in Aussicht gestellt werden könnte.

Das entsprechend von der STRABAG vorliegende Angebot in Höhe von € 10.223,62 inkl. Ust. beinhaltet nicht den Umkehrplatz bzw. nicht den „Gemeinde-Preis“ von derzeit € 18,00 inkl. Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, auf Grundlage des derzeitigen „STRABAG-Preises“ der Gemeinde das vorstehende Ansuchen der Familie Laßnig im Ausmaß von 30 % der reinen Asphaltierungskosten auf eine maximale Breite von 3,0 m einmalig und freiwillig zu fördern.

**TOP 15: Bienezuchtverein Flattach:**  
**Antrag auf Gewährung einer Bestäubungsprämie**

Der Bienezuchtverein Flattach (Obmann: DI Josef Webhofer) hat per 20.04.2017 nachstehendes Ansuchen auf Gewährung einer Bestäubungsprämie an die Gemeindevertretung gerichtet:

Bienenzuchtverein Flattach  
Obmann Webhofer Josef  
Waben 13

Herr Bürgermeister  
Schober Kurt

Flattach, 20.04.2017

**Antrag auf Gewährung einer Bestäubungsprämie**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister!

Der BZV Flattach beantragt mit diesem Schreiben eine Förderung für die Bienenhaltung im Gemeindegebiet von Flattach.

Ziel ist es eine gesunde und leistungsstarke Bienenhaltung im Gemeindegebiet zu fördern. Die große Bedeutung der Bienen und der Imkerei im Allgemeinen ist unbestritten, wodurch auch die Akzeptanz und Wertschätzung der Biene durch die Öffentlichkeit gewährleistet ist. Eine flächendeckende Bestäubung insektenblütiger Pflanzen durch unsere Bienen garantiert den Fortbestand unserer vielfältigen Kulturlandschaft und laut dem bekannten Zitat von Einstein den Fortbestand allen Lebens.

Eine Förderung der Bienenhaltung in der Gemeind soll in erster Linie die Motivationssteigerung der Imker des BZV Flattach zum Ziel haben. Eine weitere Absicht ist die Anhaltung der Imker sich auch an gewisse Regeln zu halten. Das sind wesentliche Aspekte um die Aufrechterhaltung einer im Gemeindegebiet gesunden und leistungsstarken Bienenhaltung gewährleistet.

Die Bienenhaltung gestaltet sich leider nicht mehr ganz so einfach, wie dies in vergangenen Tagen einmal war. Unsere Bienen sind konfrontiert mit einer Reihe von nachteiligen Einwirkungen. Wir als Imker sind damit mehr denn je gefordert, uns auf die sich auch ständig ändernden Einflüsse einzustellen und unseren Bienen durch entsprechende Behandlungen ein Fortbestehen zu ermöglichen. Die zu setzenden Maßnahmen erfordern natürlich entsprechende finanzielle Belastungen. Es wird ersucht, dass durch die Gemeinde bzw. die öffentliche Hand ein kleiner Teil dieser Belastungen mitgetragen wird.

Zur Veranschaulichung der Ausgaben die Ausgabenübersicht pro Bienenvolk und Jahr:

<u>Position</u>	<u>€</u>
Bienenfutter	23
Wachs (Mittelwände)	12
Varroabehandlung	5
<b>Summe</b>	<b>40</b>

Dazu kommt noch der Mitgliedsbeitrag zum Imkerverband samt Versicherung und Fachzeitschrift, der rund € 50 pro Jahr ausmacht.

Die Höhe der Förderung sollte sich nach der Anzahl der im Gemeindegebiet ganzjährig gehaltenen Bienenvölker richten. Empfehlenswert wäre ein Förderbetrag von € 5 pro Bienenvolk und Jahr. Dies entspricht den Kosten der Varroabehandlung. Der Höchstbetrag, den ein Imker jährlich erhalten kann sollte mit € 200 gedeckelt werden, was einer förderwürdigen Volkanzahl pro Imker von max. 40 Stück entspricht.

Folgende Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung sind denkbar:

- Die Bienenvölker müssen sich ganzjährig im Gemeindegebiet befinden.
- Die Anzahl, der Standort und die Rasse der Völker muss laut § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes jährlich bis spätestens 15. April bei der Gemeinde gemeldet werden. Diese Meldung ist die Grundlage für die Anzahl der zu fördernden Bienenvölker.
- Nur die Haltung der Rasse „Apis mellifera carnica“ wird gefördert

Der Förderantrag soll jährlich durch den Obmann des BZV bei der Gemeinde eingebracht werden, mit den in der Gemeinde vorhandenen Daten der Meldung laut § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz abgeglichen und auf das Konto des BZV Flattach überwiesen werden.

Ich ersuche um entsprechende Anerkennung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Der Obmann

Lt. jüngster Meldung der Bienenvölker vom 24.04.2017 gemäß Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz gibt es im Gemeindegebiet Flattach folgende Bienenhalter mit ihrer jeweiligen Anzahl an Bienenvölkern:

Bienenhalter:	Anzahl Bienenvölker:
Friedrich Brandner	3
Christine Schwaiger	3
Jakob Peter Gugganig	6
Veronika Genser	7

Heinrich Untergantschnig	5
DI Josef Webhofer	3
Josef Schmidl	4
Sieglinde Salentinig	2
Hubert Loipold	2
Gerhard Altersberger	30
Erich Loipold	4
Siegfried Reichhold	4
Helmut Winkler	5
Eva Gauglhofer	2
Johann Riegger	27
<hr/>	
Summe:	107

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem Ansuchen des BZV Flattach zu entsprechen, und rückwirkend ab 01.01.2017

- für Mitglieder des BZV Flattach
- für ganzjährig im Gemeindegebiet befindliche Bienenvölker
- pro Bienenvolk jährlich einen Beitrag in Höhe von € 5,00

an den Bienenzuchtverein Flattach zu überweisen.

## **TOP 16: Fa. RKM – Erstellung Breitband-Masterplan - Beratung**

Seitens der Fa. RKM wurde nachstehender Breitband-Masterplan nach den Vorgaben des Landes Kärnten bzw. aufbauend auf den Breitband-Masterplan des Landes wie folgt erstellt:

Der Gemeinderat möge darüber beraten, den Auftrag zur Erstellung dieses Masterplanes zu den angebotenen Konditionen an die Fa. RKM zu vergeben.

In weiterer Folge besteht die Möglichkeit, das bestehende RKM-Netz zu verstärken, wobei die damit verbundenen Kosten in etwa € 20.000,00 betragen werden. Damit verbunden könnte die Gemeinde beim Land Kärnten eine Förderung im Ausmaß von 50 % beantragen, wobei die verbleibenden 50 % seitens der Fa. RKM getragen werden.

Der Gemeinderat möge seine Ansicht zu dieser Vorgehensweise kundtun.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- den Auftrag zur Erstellung des Breitband-Masterplans gemäß Angebot vom 27.06.2017 an die Fa. RKM zu vergeben.
- die Verstärkung des bestehenden RKM-Netzes unter den vorstehenden Konditionen umzusetzen.

Vize-Bgm. Gugganig regt an, sich somit bei der Fa. RKM für verbesserte Konditionen der Gemeinde bei RKM-Produkten einzusetzen, da diese Maßnahmen auch bzw. vor allem dem Anbieter zugute kommen.



## Telekommunikation

Regional Kabel-TV Mölltal GesmbH & Co KG  
Hauptplatz 15, 9821 Obervellach, Austria  
Tel: +43 4782 2655-50, Fax: +43 4782 2655-55  
Servicehotline: +43 676 83655333  
E-Mail: info@rkm.at, Web: www.rkm.at

Gemeinde Flattach  
z.H. Herrn Bürgermeister  
Kurt Schober

Flattach 73  
9831 Flattach

Obervellach, 27.06.2017

Angebot –  
Erstellung eines Breitband – Masterplans

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schober,

wir übermitteln Ihnen das Angebot für die Erstellung des Breitband-Masterplans lt. Vorgaben des Landes Kärnten bzw. aufbauend auf den Breitband-Masterplan des Landes Kärnten.

Das Angebot umfasst folgende Punkte –

- IST-Situation – Erfassung Topografie, Infrastrukturpunkte, Leerverrohrungen von div. Infrastrukturanbietern, Lage von Grundstücken und von Gebäuden die im Eigentum der Gemeinde stehen (in Zusammenarbeit mit Gemeinde). Zukünftige Entwicklungsgebiete für Firmen / Tourismus und Wohnbau
- Erfassen von Plänen der Gemeinde – Tiefbau der nächsten 5 bis 10 Jahre (in Zusammenarbeit mit Gemeinde)
- Verlauf und Beurteilung von infrastrukturelevanten Trassen (Straßen, Stromwege, Wasser- und Abwassersysteme)
- Festlegung eines PoP Standortes (Datenzentrale in der alle Leerrohre bzw. Glasfasern zusammenkommen) und Grobplanung eines FTTB / FTTH Netzes für das Gemeindegebiet (ein FTTB / FTTH Netz ist ein Fiber to the Building bzw. ein Fiber to the Home Netz d.h. die Glasfaser geht direkt bis in jedes Gebäude). Ziel ist es, jedes Betriebs- und Privatgebäude in der Gemeinde mittels Leerrohr an das FTTH Netz anzuschließen

Bankverbindung:  
Kärntner Sparkasse AG, BLZ: 20706 Konto: 2600-049114  
IBAN: AT432070602600049114  
BIC: KSPKAT2K

Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung  
Gerichtsstand Ist Klagenfurt  
UID Nr.: ATU 464 555 08  
Firmenbuchnummer: FN 178415a



## Telekommunikation

Regional Kabel-TV Mölltal GesmbH & Co KG  
Hauptplatz 15, 9821 Obervellach, Austria  
Tel: +43 4782 2655-50, Fax: +43 4782 2655-55  
Servicehotline: +43 676 83655333  
E-Mail: info@rkm.at, Web: www.rkm.at

- Die Grobplanung eines FTTB / FTTH Netzes erfolgt mit unserer speziellen Software inkl. einer Grobkostenschätzung für einen Vollausbau eines FTTB / FTTH Netzes.  
Die Daten können bei einer Umsetzung des Masterplans ohne weitere Kosten von der Grobplanung in die Feinplanung übernommen werden, ohne dass Daten / Pläne doppelt erfasst werden müssen
- Empfehlung über die Vorgehensweise für die Errichtung eines FTTB / FTTH Netzes – Detailplanung, Netzerrichtung mit Bauleitung, Netzbetrieb, Accessbetrieb, Backbone-Betrieb und Backbone-Anbindung
- Bewirtschaftungssystem und mögliche Finanzierungsvarianten (Förderungen)
- Informationsveranstaltungen (zwei Info-Veranstaltungen sind inkludiert – Einladung erfolgt durch Gemeinde)
- Die Bedarfserhebung über vorhandene und zukünftig gewünschte Bandbreiten bei Firmen und Privaten wird von der Gemeinde in Abstimmung mit uns durchgeführt (Checkliste)

Zusammenfassung der inkludierten Leistungen –

- o Erstbesprechung und Aufgabenzuteilung (z.B. Bedarfserhebung)
- o Bestandsaufnahme vor Ort mit Mitarbeitern der Gemeinde
- o Ausarbeitung des Masterplans mit Grobplanung und Kostenschätzung
- o Erstpräsentation der Ergebnisse
- o Nachbearbeitung und Feinjustierung aufgrund der Erstpräsentation
- o Finale Präsentation der Ergebnisse / Vorgehensweisen / Masterplan

**Kosten für die Masterplan Ausarbeitung 5.635,00**

**Durch das dzt. Förderprogramm des Landes Kärnten werden Breitband-Masterpläne bis 75% gefördert. In diesem Fall wären die Kosten, die von der Gemeinde zu tragen sind – 1.408,75 exkl. MwSt.**

Angebotspreis exkl. MwSt.

Zahlbar: 50% nach Auftragserteilung und 50% nach finaler Präsentation des Masterplans binnen 7 Tagen, ohne Abzüge netto Kasse.

Bankverbindung:  
Kärntner Sparkasse AG, BLZ: 20706 Konto: 2600-049114  
IBAN: AT432070602600049114  
BIC: KSPKAT2K

Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung  
Gerichtsstand ist Klagenfurt  
UID Nr.: ATU 464 555 08  
Firmenbuchnummer: FN 178415a





## Telekommunikation

Regional Kabel-TV Mölltal GesmbH & Co KG  
Hauptplatz 15, 9821 Obervellach, Austria  
Tel: +43 4782 2655-50, Fax: +43 4782 2655-55  
Servicehotline: +43 676 83655333  
E-Mail: info@rkkm.at, Web: www.rkkm.at

Ziel des Breitband-Masterplans ist es, der Gemeinde eine entsprechende Plangrundlage zu liefern, um zukünftige Baumaßnahmen der Gemeinde, aber auch von anderen Unternehmen die Tiefbaumaßnahmen setzen (Stichwort Mitverlegung) dazu zu nutzen, das FTTB / FTTH Netz (Glasfasernetz / Leerrohrnetz) koordiniert und zielgerichtet auf- bzw. auszubauen.

Durch dieses koordinierte Vorgehen können Tiefbaumaßnahmen effizient genutzt werden – das FTTB / FTTH Netz kann kostengünstig eingebracht werden. Information dazu - ca. 80% der Kosten eines Glasfaser-Netzes gehen in den Tiefbau.

Die Ausarbeitung des Masterplans beansprucht in der Regel 4-8 Wochen und hängt von der Verfügbarkeit der Daten die von der Gemeinde gestellt werden und von unserem Auftragsstand ab.

Bei Auftragserteilung bitten wir um eine schriftliche Bestätigung unseres Angebots. Dieses hat eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Günther Winkler  
Geschäftsführer

**Regional Kabel-TV Mölltal GesmbH & Co KG**  
Hauptplatz 15  
9821 Obervellach

Bankverbindung:  
Kärntner Sparkasse AG, BLZ: 20706 Konto: 2600-049114  
IBAN: AT432070602600049114  
BIC: KSPKAT2K

Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung  
Gerichtsstand ist Klagenfurt  
UID Nr.: ATU 464 555 08  
Firmenbuchnummer: FN 178415a

**TOP 17: Kärntner Feuerwehr GmbH: Leasingvertrag Tanklöschfahrzeug 4000 L – Rückkaufangebot**

Seitens der Kärntner Feuerwehr GmbH wurde zum derzeitigen Leasing-Vertrag der Gemeinde hinsichtlich des Tanklöschfahrzeuges 4000 L (SP-367 DH) ein Angebot hinsichtlich des vorzeitigen Rückkaufes des Fahrzeuges durch die Gemeinde wie folgt gelegt:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dem Angebot der Kärntner Feuerwehr GmbH dahingehend zu entsprechen, dass per 01.10.2017 ein vorzeitiger Rückkauf des Tanklöschfahrzeuges zu den genannten Konditionen erfolgen wird.

Finanzielle Bedeckung:

BZ-Mittel 2017 (Leasingrate), BZ-Mittel 2018 (Leasingrate), zusätzliche BZ-Mittel 2017.



Kärntner Feuerwehr GmbH

Rosenegger Straße 20

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T. 0463-330 122, F. 0463-330 122 -775

E-office@ktn.fwambh.at

Gemeindeamt Flattach  
Bezirk Spittal/Drau

Eing.: 26. Juli 2017

Zl. 1.248 Blg. ....

Klagenfurt, am 25.07.2017

Gemeinde Flattach  
Flattach 73  
9831 Flattach

### Rückkauf – Tanklöschfahrzeug 4000 L (SP-367DH) FF Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Lieber Kurt!

Die Kärntner Feuerwehr GmbH bedankt sich eingangs für das dem Rückkaufangebot der Kärntner Feuerwehr GmbH für o.a. Fahrzeug entgegengebrachte Interesse und übermittelt der Gemeinde vereinbarungsgemäß ein konkretes Angebot.

Der **Rabatt** auf den noch fälligen Mindestkaufpreis lt. Leasingvertrag und die zum Stichtag noch offenen Leasingraten der Gemeinde wird mit **10 Prozent** festgelegt.

In der Beilage übermitteln wir ein Berechnungsmodell unter Berücksichtigung unterschiedlicher Stichtage. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Vorteil des Rabattes erhöht, desto früher das Fahrzeug zurück gekauft wird. Auch der Wegfall der monatlich an die Feuerwehr GmbH zu leistenden Manipulationsgebühr in der Höhe von € 36,00 würde eine zusätzliche Ersparnis für die Gemeinde bedeuten. Das Zahlungsziel für die von der Feuerwehr GmbH in Rechnung gestellten Restfinanzierung beträgt 30 Tage.

Nach Einlangen des Betrages werden der Gemeinde die Original-Fahrzeugpapiere übermittelt und das Fahrzeug geht nach Unterfertigung einer Übernahmestätigung in das Eigentum der Gemeinde über.

Die Gemeinde wird ersucht, der Kärntner Feuerwehr GmbH zeitgerecht mitzuteilen, mit welchem Stichtag der Rückkauf des Fahrzeuges erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer:

Ing. Rudolf Robin

Beilage:  
erwähnt

**Gesamtübersicht Zahlungsverpflichtung lt. Leasingvertrag**  
 Stichtag: 01.09.2017 bis 01.01.2018

Gemeinde:	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach
Feuerwehr:	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach
Fahrzeug:	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L
Anschaffungskosten inkl. 20 % Mehrwertsteuer	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00
Finanzierung Gemeinde bis	31.08.2017	30.09.2017	31.10.017	30.11.2017	31.12.2017	31.12.2017
Kaution der Gemeinde	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00
Leasingraten (inkl. Manipulationsgebühr und Rechtsgeschäftsgeld)	110.834,08	111.965,04	113.096,00	114.226,96	115.357,85	115.357,85
<b>ZwSumme 1:</b>	<b>222.078,08</b>	<b>223.209,04</b>	<b>224.340,00</b>	<b>225.470,96</b>	<b>226.601,85</b>	<b>226.601,85</b>
Finanzierung Gemeinde ab	01.09.2017	01.10.2017	01.11.2017	01.12.2017	01.01.2018	01.01.2018
Mindestkaufpreis inkl. 20 % Mehrwertsteuer (gem. Punkt 7 Leasingvertrag)	39.951,80	39.951,80	39.951,80	39.951,80	39.951,80	39.951,80
Leasingraten (inkl. Manipulationsgebühr)	24.881,12	23.750,16	22.619,20	21.488,24	20.357,35	20.357,35
<b>ZwSumme 2:</b>	<b>64.832,72 €</b>	<b>63.701,76 €</b>	<b>62.570,80 €</b>	<b>61.439,84 €</b>	<b>60.308,95 €</b>	<b>60.308,95 €</b>
Finanzierung durch Gemeinde						
<b>Summe 1 + 2:</b>	<b>286.910,80</b>	<b>286.910,80</b>	<b>286.910,80</b>	<b>286.910,80</b>	<b>286.910,80</b>	<b>286.910,80</b>

Rückkaufangebot Kärntner Feuerwehr GmbH - Stichtag	01.09.2017	01.10.2017	01.11.2017	01.12.2017	01.01.2018
10 % Rabatt (Basis = ZwSumme2)	6.483,27	6.370,18	6.257,08	6.143,98	6.030,90
<b>Restfinanzierung für die Gemeinde</b>	<b>58.349,45</b>	<b>57.331,58</b>	<b>56.313,72</b>	<b>55.295,86</b>	<b>54.278,06</b>

Rückkaufangebot-Gesamtbereich-Zahlungsverpflichtung-Gde-Flattach.xlsx

## **TOP 18: Schülertransport 2017/2018 - Auftragsvergabe**

Der Schülertransport 2017/2018 wurde wie im vergangenen Schuljahr auch heuer wieder seitens der Gemeinde ausgeschrieben bzw. wurden nachstehende Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen:

- Rauter & Gaschnig, Flattach
- Fa. Thorer, Stall
- Fa. Angermann, Obervellach
- Fa. HPV Verkehrsbetriebe

Die eingeladenen Unternehmen konnten ihre Angebote bis Dienstag, 08.08.2017 um 16:00 Uhr im Gemeindeamt Flattach abgeben.

Ausgeschrieben wurden 2 Varianten:

### Variante 1:

Bei dieser Variante werden alle Kindergartenkinder, Volks- und Hauptschüler aller Ortschaften am besten bedient. Jedoch erhält die Gemeinde von der Finanzlandesdirektion eine geringere Förderung, da bei einigen Fahrtstrecken die erforderliche Zahl von drei Schülern nicht mehr gegeben ist, und der zurückzulegende Schulweg unter 2 km beträgt.

### Variante 2:

Bei dieser Variante werden die Schüler wie folgt befördert:

Frühfahrt:

06:30 Uhr	Innerfragant	Volks- und Hauptschüler (ohne Kindergartenkinder)
06:55 Uhr	Laas	Volks- und Hauptschüler
07:20 Uhr	Wallner und Waben	Volksschüler und Kindergartenkinder
07:35 Uhr	Flattachberg	Volksschüler und Kindergartenkinder; Kein Transport der Hauptschüler, da nur 2 Schüler und Entfernung unter 2 km. Detto zu Mittag. VS-Kind Denise Angermann muss bis zum Ortsbereich Flattachberg gehen.

Es wurde lediglich seitens der Fa. Rauter & Gaschnig ein Angebot gelegt.

Die Preise inkl. Steuern betragen bei

	Tagespreis	Jahrespreis (180 Tage)
Variante 1:	€ 217,80	€ 39.204,00
Variante 2:	€ 162,80	€ 29.304,00

Anmerkung:

Die Gesamtkosten des Schulbusses im abgelaufenen SJ 2016/2017 betragen € 36.800. Dabei wurden € 18.731,00 seitens der Landesfinanzdirektion refundiert.

Sollte nunmehr die Variante 1 gewünscht werden, so ist aus heutiger Sicht mit einem (nicht geförderten) Gemeindebeitrag zwischen € 25.000 und € 30.000 zu rechnen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vize-Bgm. Reiter, GV DI Vierbauch und VB Ebner mit der Aufarbeitung offener Fragen zu beauftragen. In weiterer Folge sollen die beiden Mandatäre die Auswahl der bestmöglichen Variante aus dem Angebot der Fa. Rauter & Gaschnig treffen.
- die Kindergartenkinder gegen einen monatlichen Kostenbeitrag von € 25,00/Kind mit dem Schülerbus mitzutransportieren.

**TOP 19: Trachtenkapelle Flattach:  
Projekt „Bläserklasse“ (SJ 2017/18 und 2018/19) in der Volksschule  
Flattach – Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Per 28.07.2017 wurde vom Obmann der TK Flattach nachstehendes Ansuchen bzw. nachstehende Unterlagen hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Installierung einer „Bläserklasse“ in der VS Flattach in den Schuljahren 2017/2018 sowie 2018/2019 eingebracht:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Ansuchen dem Ausschuss für Familie, Jugend, Sport, Kultur und Personal zur Beratung zuzuweisen. Wichtig dabei ist vor allem der letztlich verbleibende offene Kostenanteil nach Abzug allfälliger Sponsorbeiträge.

Flattach, 25.07.2017

Bürgermeister und Gemeinderat  
zH. Herrn BGM Kurt Schober  
Flattach 73  
9831 Flattach

### **Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Bläserklasse“ Schuljahr 2017/18 und 2018/19**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kurt!  
Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Durch das reichhaltige Freizeitangebot unserer Zeit rückt die Musik immer mehr in den Hintergrund. Darum gilt es, gemeinsame Konzepte aufzubauen, um die Jugend wieder zur Musik zu führen. Ein Weg ist der Aufbau einer Bläserklasse im Rahmen eines Musikunterrichtes in der Volksschule. Durch die Zusammenarbeit zwischen Volksschule, Musikschule und Trachtenkapelle wächst auch die Akzeptanz untereinander.

Der Begriff Bläserklasse steht für alle methodischen, didaktischen und organisatorischen Ziele und Bemühungen, in einer Trachtenkapelle bzw. an einer Schule spielerische Fähigkeiten und musikalisches Basiswissen mit Einsatz eines Klassensatzes von Orchesterblasinstrumenten zu vermitteln. Der in der Bläserklasse praktizierte Unterricht gewinnt mit völlig neuen Wertschöpfungen – vor allem in der sozialen Erziehung – ein neues Profil und birgt Erfolgspotenzial für die Trachtenkapelle.

Bei der Bläserklasse handelt es sich hier um die 2. Klasse der VS Flattach. Es wird zusätzlich zum Basisunterricht als Freigegegenstand Instrumentalunterricht angeboten, wo allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten wird, für mindestens zwei Jahre ein Blasinstrument zu erlernen.

Die Umsetzung einer Bläserklasse ist natürlich mit einem großen finanziellen Aufwand verbunden. Die Kosten für den Unterricht und die Arbeitsmaterialien (Noten,...) werden von der Musikschule und den Eltern übernommen. Die Instrumente, welche für den Unterricht benötigt werden, sollen bzw. müssen vom örtlichen Musikvereinssprich von der Trachtenkapelle Flattach- zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei diesem Projekt ausschließlich um Kinderinstrumente handelt, muss ein entsprechendes Instrumentarium angeschafft werden. Im Anhang sind die geplanten Einkäufe aufgelistet.

Hiermit ersuchen wir die Gemeinde Flattach ganz herzlich, das Projekt „Bläserklasse“ zu unterstützen und bitten um eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edi Hotter  
Obmann

Anlagen:  
Finanzplan  
Angebot, Fa. Anton Possegger  
Unterlagen Musikschule



Flattach, 25.07.2017

## Finanzierungsplan „Bläserklasse“ Schuljahr 2017/18 und 2018/19

Da eine Bläserklasse seitens der Musikschule immer für zwei Jahre ausgelegt ist wurde unsererseits in der Finanzplanung ein zusätzliches Budget für das zweite Jahr miteingerechnet.

### Finanzierungsplan für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19

	Schuljahr 17/18	Schuljahr 18/19	Gesamtkosten
Bedarfmittel	€ 16.385,-	€ 3.000,-	€ 19.385,-
Eigenmittel TK	€ 2.000,-	€ 2.000,-	€ 4.000,-
Gemeinde Flattach	noch offen	noch offen	noch offen
<b>offene Summe</b>	<b>€ 14.385,-</b>		<b>€ 15.385,-</b>

Der Finanzierungsplan wurde für folgenden Bedarf an Instrumenten kalkuliert.

Anzahl	Instrument	Fabrikat	Einzelpreis	Gesamtpreis
2	Flöte	Yamaha	€ 685,-	€ 1.370,-
2	Klarinette	Schreiber	€ 1.050,-	€ 2.100,-
2	Saxophon	As Arnolds & Sons	€ 460,-	€ 920,-
2	Trompete	Yamaha	€ 630,-	€ 1.260,-
2	Posaune	Bach	€ 590,-	€ 1.180,-
2	Euphonium	Yamaha	€ 2.270,-	€ 4.470,-
2	Waldhorn	Holton	€ 500,-	€ 1.000,-
1	Tuba	Yamaha	€ 4.085,-	€ 4.085,-
<b>15</b>				<b>€ 16.385,-</b>

Die angegebene Anzahl der Instrumente beruht auf den bereits angemeldeten Kindern. Als Grundlage für die Finanzplanung wurde bei der Firma Anton Possegger, Meisterwerkstätte für Blasinstrumente das dazugehörige Angebot eingeholt.

gez.

Edi Hotter

Finanzierungsplan

Seite 1 von 1

Flattach, 25.07.2017

**TOP 20: Güterweg Laas-Grafenberg: Asphaltierungs- und Planierarbeiten – Übernahme des nicht geförderten Eigenanteiles - Beschluss**

Die Erhaltung der Güterwege (Flattachberg, Waben, Grafenberg) wird vom Land Kärnten im Zuge des „Modell Kärnten“ gefördert. Die Landesförderung betrug im Jahr 1999 noch bis zu 80 %. Die Fördersätze gehen seit damals ständig zurück (z.B. betragen sie im Jahr 2003 70 %).

Der Gemeinderat hat 2003 den Beschluss gefasst bzw. den bestehenden Beschluss vom 26.04.1999 bekräftigt, die restlichen Kosten (=Selbstbehalt der Güterweggemeinschaften) für die Instandsetzung der Güterwege (Instandhaltungskosten sind weiterhin von den Güterweggemeinschaften selbst aufzubringen) zu übernehmen.

Der Gemeinderat Flattach hat am 22.08.2012 unter TOP 12 beschlossen, den GR-Beschluss vom 12.06.2003, TOP 4, weiterhin aufrecht zu erhalten, spricht den Selbstbehalt der Güterweggemeinschaften zu den Instandsetzungskosten von Güterwegen im Rahmen des „Modell Kärnten“ seitens der Gemeinde bis auf weiteres zu übernehmen.

Die Instandhaltungskosten sind weiterhin von den Güterweggemeinschaften selbst aufzubringen.

Im konkreten Fall wurde der BG Güterweg Grafenberg (Fr. Christa Ritsch, Grafenberg 11), per 18.11.2016 im Wege der Rechnung-Nr. KR16100581 der STRABAG AG ein Betrag von € 17.724,23 inkl. Ust. in Rechnung gestellt bzw. von der Weggemeinschaft vorfinanziert. Die Förderung des Landes Kärnten aus diesem Titel betrug € 11.520,00, sodass für die Gemeinschaft ein Eigenanteil von € 6.204,23 inkl. Ust. verbleibt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen – im Sinne der geschilderten Vorgehensweise – den Eigenanteil der Weggemeinschaft in Höhe von € 6.204,23 inkl. Ust. seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.

**TOP 21: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“**

**a) Beschluss Vorhaben**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das ggf. a.o.-Vorhaben zu realisieren und dafür BZ-Mittel 2017 in Höhe von € 80.000,00 zu verwenden.

Die „STRABAG-Konditionen“ aus den Jahren 2015 und 2016 bleiben lt. Bürgermeister Schober weiter bestehen.

**TOP 21: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“**

**b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
reine Baukosten	€ 80.000	€ 80.000
<b>Gesamtkosten</b>	€ 80.000	€ 80.000

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
BZ-Mittel 2017	€ 80.000	€ 80.000
<b>Gesamtsummen</b>	€ 80.000	€ 80.000

**TOP 22: A.o. Vorhaben „Sanierung Kulurhaus 2017“**

**a) Beschluss Vorhaben**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, das ggst. a.o.-Vorhaben (inkl. Stiegenaufgang zum Sportplatz) zu realisieren und dafür BZ-Mittel 2017 in Höhe von € 50.000,00 zu verwenden.

**TOP 22: A.o. Vorhaben „Sanierung Kulurhaus 2017“**

**b) Beschluss Finanzierungs- und Investitionsplan**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
Sanierungskosten	€ 50.000	€ 50.000
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 50.000</b>	<b>€ 50.000</b>

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
BZ-Mittel 2017	€ 50.000	€ 50.000
<b>Gesamtsummen</b>	<b>€ 50.000</b>	<b>€ 50.000</b>

**TOP 23: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

*Hinweis des Schriftführers:*

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Michael PUSSNIG

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Ing. Christian UNTERWEGER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....